

Antrag des Regierungsrates vom 2. März 2022

5804

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
über die Berufsbildung
(Änderung: Grundkompetenzen Erwachsener)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 2. März 2022,
beschliesst:

I. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

Titel:

Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (EG BBG)

§ 1. In Ergänzung zum Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) und zum Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung (WeBiG) regelt dieses Gesetz die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung, die Weiterbildung sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Gegenstand

Vor 2. Abschnitt: Berufliche Grundbildung

§ 4 d. Der Kanton kann die Berufsbildung und die Weiterbildung durch eigene Angebote, Projekte und Dienstleistungen entwickeln und fördern. Entwicklung und Förderung

§ 32. Abs. 1 unverändert. Allgemeine Weiterbildung
Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 32 a. ¹ Der Kanton kann Angebote zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener gemäss Art. 13 WeBiG führen. Grundkompetenzen

² Er kann Angebote Dritter finanziell unterstützen. Er schliesst dazu Leistungsvereinbarungen ab.

Massnahmen § 33. Der Kanton kann Massnahmen zur Förderung der Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten gemäss §§ 31 und 32 sowie von Angeboten zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener gemäss § 32 a ergreifen oder unterstützen.

B. Kostenanteile und Subventionen

Kostenanteile § 36. ¹ Der Kanton leistet Kostenanteile von 100% an die ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen des in seinem Auftrag durchgeführten Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterrichts.

Abs. 2 unverändert.

³ Die Kostenanteile können in Form von Pauschalen ausgerichtet werden. Diese werden auf der Grundlage der Kostenrechnung nach Abs. 1 und 2 festgelegt.

Subventionen § 37. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Kanton kann Subventionen bis zu 100% der anrechenbaren Aufwendungen ausrichten für

- a. Angebote zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener gemäss § 32 a Abs. 2,
- b. Massnahmen Dritter zur Förderung der Inanspruchnahme von Angeboten zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener gemäss § 33.

Schul- und Kursgelder § 43. ¹ Der Kanton und Dritte erheben für folgende vom Kanton oder in seinem Auftrag angebotene Ausbildungen Schul- oder Kursgelder:

lit. a und b unverändert.

c. Weiterbildungsangebote gemäss §§ 31–32 a.

² Die Schul- und Kursgelder für die Angebote gemäss Abs. 1 bestimmen sich nach den zu erteilenden Semesterlektionen. Sie werden wie folgt festgesetzt:

- a. Fr. 140 bis 800 je Semesterlektion für Kurse und Lehrgänge, die zu einem anerkannten Abschluss gemäss Berufsbildungsgesetz führen,

lit. b und c unverändert.

- d. bis Fr. 200 je Semesterlektion für Kurse zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener,

lit. d wird zu lit. e.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Besteht für ein Bildungsangebot ein besonderes öffentliches Interesse, kann auf die Erhebung von Schul- oder Kursgeldern ganz oder teilweise verzichtet werden. Ein besonderes öffentliches Interesse besteht insbesondere an Angeboten, die der Integration von Personen in die Berufs- und Arbeitswelt und die Gesellschaft dienen oder aus anderen Gründen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung sind.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

A. Ausgangslage

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung (WeBiG, SR 419.1) ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Weiterbildung wird im WeBiG als eigenständiger Bildungsbereich verstanden, der sowohl die allgemeine als auch die berufsorientierte Weiterbildung sowie strukturierte nichtformale und informelle Bildungsangebote ausserhalb der staatlich geregelten formalen Bildung einschliesst.

Das WeBiG fördert und koordiniert insbesondere den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener. Bund und Kantone übertragen die Aufgabe, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die interinstitutionelle Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Durchführung von Angeboten zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen sicherzustellen (Botschaft zum Bundesgesetz über die Weiterbildung, BBl 2013, 3729, S. 3786).

Die Grundsätze des WeBiG gelten für die im kantonalen Recht geregelte Weiterbildung. In diesem Rahmen ist der Kanton Zürich verpflichtet, sein bestehendes Regelwerk soweit nötig anzupassen und den Vollzug sicherzustellen.

Der Regierungsrat legte mit Beschluss Nr. 75/2019 fest, dass die gesetzlichen Grundlagen zur Förderung und zum Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener zu schaffen sind, und beauftragte die Bildungsdirektion, in Absprache mit der Direktion der Justiz und des Innern, der Sicherheitsdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion, eine Ver-

nehmlassungsvorlage zur Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen im Bereich Weiterbildung Grundkompetenzen auszuarbeiten. Zu diesem Zweck wurde eine interdirektional zusammengesetzte Begleitgruppe mit Vertretungen aus den vier genannten Direktionen eingesetzt.

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung und zum Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener sollen auch als Grundlage für das vom Kantonsrat bewilligte «Programm Grundkompetenzen» dienen (Vorlage 5655). Die erste Förderperiode für die kantonalen Programme Grundkompetenzen startete am 1. Januar 2021 und dauert bis zum 31. Dezember 2024. Die Finanzierung des Projekts Grundkompetenzen erfolgt paritätisch nach den Vorgaben der Leistungsvereinbarung über Bundes- und Kantonsbeiträge. Für 2021–2024 stellte der Bund einen Gesamtbeitrag von höchstens 42,8 Mio. Franken zur Verfügung. 95% des Bundesbeitrags werden proportional zur ständigen Wohnbevölkerung auf die Kantone verteilt. Der Kanton Zürich erhält damit jährlich rund einen Fünftel der gesamten finanziellen Mittel des Bundes. Der Bund sieht eine unbefristete Durchführung der Programme Grundkompetenzen vor.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) ist deshalb einer Teilrevision zu unterziehen. Inhaltlich werden die neuen Gesetzesbestimmungen durch die Vorgaben des WeBiG geprägt, das den Bereich Grundkompetenzen als einen Teilbereich der Allgemeinen Weiterbildung definiert und diesbezüglich einen Spezialfördertatbestand darstellt. Die Änderung und die Einführung des Spezialfördertatbestands im Bereich Grundkompetenzen bei bildungsbenachteiligten Erwachsenen ergeben sich auch aus der Kantonsverfassung (KV, LS 101), wonach gemäss Art. 11 Abs. 5 Fördermassnahmen zugunsten von Benachteiligten zulässig sind, um die tatsächliche Gleichstellung zu erreichen, sowie aus Art. 119 KV, der den Kanton verpflichtet, die berufliche Weiterbildung und die Erwachsenenbildung zu fördern.

B. Ziele und Umsetzung

Rund 15% der gesamten Bevölkerung sind gemäss Studien von mangelnden Grundkompetenzen betroffen. Im Kanton Zürich wird daher von einer Zielgruppengrösse von über 140 000 erwachsenen Personen im Alter von 18 bis 64 Jahren ausgegangen, die nicht oder nicht ausreichend lesen und schreiben, rechnen oder die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien zielführend einsetzen können. Die Zielgruppe läuft überdies Gefahr, wegen mangelnder Qualifikationen keine existenzsichernde Arbeit zu finden oder im Lauf ihres Lebens aus dem

Erwerbsprozess auszuschneiden und dadurch soziale Folgekosten zu verursachen (Botschaft zum Bundesgesetz über die Weiterbildung, BBl 2013, 3729, S. 3741).

Die Zielgruppe zu erreichen, wird von Fachexpertinnen und -experten und Forschung grundsätzlich als schwierig eingestuft. Bildungsbenachteiligte Erwachsene und Teile der Migrationsbevölkerung sind wenig empfänglich für die Weiterbildung. Zwei Drittel der Betroffenen haben zwar die gesamte Volksschule in der Schweiz absolviert, dennoch verfügen sie nicht über die notwendigen Grundkompetenzen.

Die sozialen Kosten allein für Leseschwäche belaufen sich in der Schweiz auf jährlich 1,316 Mrd. Franken (Büro Bass 2007, Massnahmen zur Ansprache bildungsbenachteiligter Personen). Für den Kanton Zürich bedeutet dies rund 224 Mio. Franken Folgekosten pro Jahr, welche die Gesellschaft trägt.

Die zusätzlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Digitalisierung durch das Nichtbeherrschen der heutigen Informations- und Kommunikationstechnologien anfallen, dürften sich ebenfalls in einem mehrstelligen Millionenbereich bewegen. Ebenfalls steigt das Risiko, dass sich die Zielgruppe der sogenannten Working Poor (erwerbstätige Arme) vermehrt verschuldet, was zu höheren Sozialhilfeausgaben führt. Mit den Massnahmen des «Programms Grundkompetenzen» (Unterstützung, Beratung, Lernbegleitung, Schuldenberatung, Unterstützung bei Wohnungssuche und Bewerbung usw.) werden die Sozialhilfe und die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) entlastet.

Laut Angaben des Bundes wird die Zielgruppe zurzeit nur minimal erreicht, und der Fördererfolg bildungsbenachteiligter Erwachsener mit mangelnden Grundkompetenzen beläuft sich ohne programmatische Förderung auf unter 0,5%. Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere die Zielgruppe der Working Poor mit dem «Programm Grundkompetenzen» deutlich besser erreicht und der Fördererfolg (Besuch und Abschluss eines Förderkurses) erheblich verbessert werden kann.

Die vorliegende Gesetzesänderung soll in erster Linie dem bundesgesetzlichen Vollzugauftrag im Bereich Förderung und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener und den übrigen kantonalen Vorgaben Rechnung tragen. Mit der Gesetzesänderung sollen ferner die gesetzlichen Grundlagen für die Finanzierung und Subventionierung von Angeboten und Massnahmen im Bildungsbereich Grundkompetenzen und für die Erweiterung des Programms Grundkompetenzen geschaffen werden.

Die Gesetzesänderung soll zum einen ermöglichen, dass interkantonale Partnerschaften (z. B. zwischen einem Berufsinformationszentrum und staatlichen Kursanbietenden) finanziert sowie regionale Bedingungen berücksichtigt werden können (Zusammenarbeit zwischen

kommunalen oder privaten Trägerschaften und Kanton wie beispielsweise bei der Gestaltung einer Lernstube).

Für eine regionale Ausgestaltung der Angebote im Bereich der Grundkompetenzen ist auch eine Subventionierung von nichtkantonalen Trägerschaften, die über einen direkten Kontakt zur Zielgruppe verfügen, notwendig. Diese Trägerschaften – z.B. Anbietende von Grundkompetenzen-Kursen, in der sozialen Unterstützung tätige Vereine und Stiftungen oder Veranstaltende von Arbeitsintegrationsprogrammen und Schreibdiensten – kennen die Verhältnisse vor Ort und können strukturierte niederschwellige Lernformate in der Alltagsunterstützung und in der Beratung bildungsbenachteiligter Erwachsener entsprechend abgestimmt anbieten. Da im Segment der erwerbstätigen Armen auch arbeitstätige Erziehungsberechtigte (Zielgruppe der Working Poor) mit mangelnden Grundkompetenzen betroffen sind, soll analog dem kantonalen Integrationsprogramm (KIP) für eine Kinderbetreuung gesorgt werden. Ohne Kinderbetreuung wird der Zielgruppe das Aufsuchen der Angebote wesentlich erschwert. Die im Entwurf vorgesehenen Massnahmen zur Förderung der Inanspruchnahme von Angeboten zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener umfassen die Bereitstellung von Kinderbetreuung. Werden die Angebote von Dritten erbracht, sind die Kosten für die Kinderbetreuung Teil der anrechenbaren Aufwendungen gemäss Leistungsvereinbarung. Ebenfalls werden Lernstuben derart konzipiert, dass Projekte der Frühförderung integriert werden und so die Erziehungsberechtigten am selben Ort und gleichzeitig mit ihren Kindern lernen können. Zudem muss – ebenfalls regional – der Übergang von den strukturierten niederschweligen Lernformaten in aufbauende Weiterbildungskurse gewährleistet werden, damit bildungsbenachteiligte Erwachsene mit höherer Lernkapazität für den Sekundarabschluss oder den Berufsabschluss für Erwachsene befähigt werden können.

C. Ergebnis der Vernehmlassung

Mit Beschluss Nr. 495/2020 ermächtigte der Regierungsrat die Bildungsdirektion, ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des geänderten EG BBG durchzuführen. Die Vernehmlassung erfolgte vom 26. Mai bis 2. Oktober 2020. Es wurden 285 Adressatinnen und Adressaten zur Vernehmlassung eingeladen. Davon haben 90 mit einer Stellungnahme geantwortet, was einer Rücklaufquote von 31 % entspricht.

Die Vernehmlassungsantworten zu den vorgeschlagenen Änderungen des EG BBG waren überwiegend positiv. Die Einführung der Bestimmungen zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener wird von allen Seiten begrüsst. Die Zustimmungsrate zur Vorlage liegt zwischen 88% und 96%.

Einige Adressatinnen und Adressaten befürchten bei der Einführung der §§ 4d (Entwicklung und Förderung von Berufsbildung und Weiterbildung), 32a (Grundkompetenzen) und 33 (Massnahmen) eine Marktverzerrung und fordern die Verankerung entsprechender Kriterien im Gesetz. Anderen Adressatinnen und Adressaten hingegen gingen die Kann-Bestimmungen zu wenig weit.

Gemäss geltendem EG BBG kann der Kanton Dritte für anrechenbare Aufwendungen zur Entwicklung und Förderung von Berufsbildung und für weitere Bildungsmassnahmen teilweise subventionieren. Neu soll der Kanton die Berufsbildung und die Weiterbildung auch durch eigene Angebote, Projekte und Dienstleistungen entwickeln und fördern können. Dadurch kann gewährleistet werden, dass der Kanton bei Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses aktiv werden kann. Ein Anspruch darauf soll jedoch nicht bestehen. Der Kanton wirkt im Weiterbildungsbereich subsidiär. Wo ein Markt vorhanden ist bzw. auf- oder ausgebaut werden kann, strebt der Kanton die Zusammenarbeit mit privaten Anbietenden an. Gleiches gilt für Angebote zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener durch den Kanton. § 32a Abs. 1 verweist ausdrücklich auf Art. 13 WeBiG. Damit wird verdeutlicht, dass der Kanton solche Angebote nur unter der Berücksichtigung von Art. 9 WeBiG führen kann. Demzufolge ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung des Wettbewerbs gestattet. Es werden aber Ausnahmen definiert, in denen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs als zulässig erachtet wird. Gerade im Bereich der Grundkompetenzen würde es ohne staatliche Steuerung und Finanzierung keinen Markt geben. Aus zahlreichen Gründen (Tabuisierung, finanzielle Nöte usw.) gibt es derzeit keine genügende Nachfrage nach Grundkompetenzen-Kursen.

Den Rückmeldungen zu den Kostenanteilen (§ 36 Abs. 1) wird mit einer angepassten Formulierung Rechnung getragen.

Als ebenfalls ungenau und unklar erwies sich die Formulierung von § 37 Abs. 1 lit. d. Der Bezug zu § 4d war nicht stimmig, weshalb auf die Einfügung dieser Verweisung verzichtet wird.

Die Subventionierung privater Anbietender fand breite Zustimmung (§ 37 Abs. 3). Grundsätzlich werden 100% der ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen subventioniert. Werden Teilnehmerbeiträge verlangt, sind diese anzurechnen.

Unterschiedliche Meinungen gibt es zur Höhe des Teilnehmerbeitrages. Der Teilnehmerbeitrag ist angemessen. Er orientiert sich an den Ansätzen, die von zahlreichen Gemeinden für Deutschkurse im Rahmen des KIP angewendet werden.

Schliesslich wünschen einzelne Adressatinnen und Adressaten ein eigenständiges kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Weiterbildung (EG WeBiG). Bereits heute ist das Thema «Weiterbildung» im EG BBG geregelt, und die mit der Einführung der Grundkompetenzen zusammenhängenden Anpassungen können gut in das EG BBG eingefügt werden. Zudem müssten bei einem Erlass eines EG WeBiG zusätzlich das EG BBG sowie damit im Zusammenhang stehende Verordnungen angepasst werden. Der Erlass eines eigenständigen EG WeBiG ist daher nicht zielführend.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verfügt ein Bundesgesetz wie vorliegend das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung über einen Kurztitel, ist grundsätzlich dieser zu verwenden. Die vorliegende Revision ist daher zum Anlass zu nehmen, den Titel des kantonalen Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz entsprechend zu ändern. Die Verwendung des Kurztitels Berufsbildungsgesetz erfolgt folgerichtig auch in § 1 und in § 43 Abs. 2 lit. a.

Zu § 1. Gegenstand

Die Förderung des Erwerbs und des Erhalts von Grundkompetenzen wurde mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung (WeBiG) am 1. Januar 2017 gesetzlich verankert. Soweit der Erwerb und vor allem der Erhalt von Grundkompetenzen nicht in der obligatorischen Schule erfolgt, findet die Vermittlung von Grundkompetenzen in der Regel im Zusammenhang mit Weiterbildung statt (Botschaft zum Bundesgesetz über die Weiterbildung, BBl 2013, 3729, S. 3778). In § 1 ist deshalb neu auch das WeBiG aufzuführen.

Zu § 4d. Entwicklung und Förderung

Der Kanton kann neu die Berufsbildung und die Weiterbildung auch durch eigene Angebote, Projekte und Dienstleistungen entwickeln und fördern. Bisher konnte er nur solche Dritter subventionieren (vgl. § 37 Abs. 1 lit. d EG BBG).

Förderungswürdige Weiterbildungsangebote im Bereich Grundkompetenzen dienen der Alltagsbewältigung und Berufsbefähigung bildungsbenachteiligter Personen. Dazu gehören neben Kursen zum Erhalt und zur Förderung der Grundkompetenzen insbesondere

strukturierte niederschwellige und aufsuchende Massnahmen, die den (Wieder-)Einstieg der Betroffenen in die Weiterbildung begünstigen und Voraussetzungen für das lebenslange Lernen schaffen (Lernstuben). Darunter fallen ferner Bildungsangebote, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt und Wandel, insbesondere auch die Digitalisierung, betreffen. Förderungswürdig sind zudem Massnahmen zur Information und Sensibilisierung der Bevölkerung sowie Dienstleistungen, die der inner- und interkantonalen Koordination, der Beratung und der Zusammenarbeit mit weiteren unterstützenden Angeboten dienen. Diesen Angeboten ist eigen, dass sie den bildungsschwächsten Erwachsenen dienen und dass dadurch vielfach Folgekosten vermieden werden können.

Zu § 32. Allgemeine Weiterbildung

Die Erhebung von Kursgeldern und der Verzicht darauf bei Bestehen eines besonderen öffentlichen Interesses werden neu gesamthaft in § 43 geregelt. Abs. 2 und 3 können daher aufgehoben werden.

Zu § 32a. Grundkompetenzen

Der Kanton kann Angebote zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen gemäss Art. 13 WeBiG führen oder durch nichtkantonale Trägerschaften führen lassen. Die Grundkompetenzen Erwachsener werden in Art. 13 Abs. 1 WeBiG abschliessend aufgezählt. Grundkompetenzen Erwachsener sind die Voraussetzungen, damit eine Person in Arbeitswelt und Alltag bestehen und an Bildung teilnehmen kann. Erwachsene, die über gewisse Grundkompetenzen nicht verfügen, können am lebenslangen Lernen nicht teilhaben. Angebote zum Erwerb von Grundkompetenzen richten sich an Personen, die wegen unzureichender Grundkompetenzen keine oder nur unter erschwerten Bedingungen Aus- und Weiterbildungen besuchen können. Die Angebote im Bereich Grundkompetenzen begünstigen die Bedingungen für einen Wiederanstieg in die Bildung insofern, als dass sie regional erreichbar, möglichst kostengünstig und niederschwellig gestaltet und durch Beratungsleistungen und konkrete Unterstützung ergänzt werden.

Im Weiterbildungsbereich wirkt der Kanton subsidiär. Mit Verweisung auf Art. 13 WeBiG in § 32a Abs. 1 EG BBG (Grundkompetenzen) wird verdeutlicht, dass der Kanton solche Angebote nur unter der Berücksichtigung von Art. 9 WeBiG führen kann. Gemäss dieser Bestimmung ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung des Wettbewerbs gestattet. Es werden jedoch Ausnahmen definiert, in denen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs als zulässig erachtet wird.

Die Unterstützung von Angeboten Dritter erfolgt durch den Abschluss von Leistungsvereinbarungen. Finanziert werden solche Angebote über Subventionen gemäss § 37 Abs. 3 (vgl. die Erläuterungen zu dieser Bestimmung).

Zu § 33. Massnahmen

Der Kanton kann neben den Massnahmen zur Förderung und Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten gemäss §§ 31 und 32 auch Massnahmen zur Förderung und Inanspruchnahme von Angeboten zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen gemäss § 32a ergreifen.

Zu § 36. Kostenanteile

Kostenanteile sind Staatsbeiträge, auf die das Gesetz einen Anspruch einräumt und deren Höhe sich aus der Gesetzgebung ergibt (§ 2 Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990 [LS 132.2]). Es handelt sich um gebundene Ausgaben. In § 36 Abs. 1 EG BBG ist deren Umfang nicht ausdrücklich festgelegt. Aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt sich jedoch, dass der Kanton die gesamten ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen trägt. Die Bestimmung soll dahingehend angepasst werden, dass klar ist, dass es sich um Kostenanteile von 100% handelt. Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis. In § 36 Abs. 3 EG BBG wird der Begriff «Staatsbeiträge» präzisiert, indem er durch den Begriff «Kostenanteile» ersetzt wird.

Zu § 37. Subventionen

Der Bereich der Grundkompetenzen Erwachsener hat fundamentale gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Bedeutung (Botschaft zum Bundesgesetz über die Weiterbildung, BBl 2013, 3729, S. 3757). Hier besteht Regelungsbedarf. Erwachsene, die über bestimmte Grundkompetenzen nicht verfügen, können nicht am lebenslangen Lernen teilhaben. Der Kanton soll daher für Angebote gemäss §§ 32a und 33 bis zu 100% der anrechenbaren Aufwendungen nichtkantonaler Trägerschaften subventionieren können (Abs. 3). Allfällige Teilnehmerbeiträge sind anzurechnen. Es handelt sich um einen Subventionstatbestand gemäss § 3 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes und somit um eine gebundene Ausgabe.

Zu § 43. Schul- und Kursgelder

Angebote, für die ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt, sollen für die Zielgruppe erschwinglich sein. Die Hürde zur Inanspruchnahme solcher Angebote soll für Teilnehmerinnen und Teilnehmer möglichst tief sein. Bildungsbenachteiligte Personen arbeiten häufig im Niedriglohnsegment, wo wenig betriebsinterne Weiterbildung angeboten wird. Sie leben oft in finanziell schwierigen Verhältnissen und verfügen nicht über die Mittel für eine private Weiterbildung. Bereits die Kosten für die Anreise zu einem Bildungsangebot können eine Hürde darstellen. Die Kursgelder sind daher tief anzusetzen. Die in Abs. 2 lit. d vorgesehenen Kurskosten orientieren sich an den Ansätzen des KIP für Deutschkurse in den Gemeinden.

Durch den Einschub der neuen lit. d wird die bisherige lit. d zur lit. e.

Besteht für ein Bildungsangebot ein besonderes öffentliches Interesse, kann auf die Erhebung von Schul- oder Kursgeldern für die vom Kanton bzw. in seinem Auftrag angebotenen Ausbildungen ganz oder teilweise verzichtet werden (Abs. 4). Die Möglichkeit des ganzen oder teilweisen Verzichts auf Erhebung von Schul- und Kursgeldern soll auf Gesetzesstufe verankert werden (heute findet sich diese Bestimmung in § 16 Abs. 1 Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 [LS 413.312]). Ein besonderes öffentliches Interesse besteht insbesondere bei Angeboten, die der Integration von Personen in die Berufs- und Arbeitswelt dienen oder aus anderen Gründen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung sind. Der ganze oder teilweise Verzicht auf die Erhebung von Schul- oder Kursgeldern wird bei Bildungsangeboten Dritter in der jeweiligen Leistungsvereinbarung festgeschrieben.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Der Gesetzesentwurf ist mit keinen administrativen Belastungen für Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) verbunden. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist daher nicht erforderlich.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die Zielgruppe der Personen mit mangelnden Grundkompetenzen ist auch mit geeigneter programmatischer Förderung schwer erreichbar. Mit den vorgesehenen Massnahmen wird jedoch von einer vermehrten Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen und von einer deutlich besseren Zielgruppenerreichung ausgegangen. Die Anpassung des EG BBG und die Ergänzung der Regelstrukturen der kantonalen Weiterbildungsstrukturen führen bei Inkrafttreten zu jährlichen Mehrkosten.

Die finanzielle Beteiligung des Bundes und der konkrete Umfang dieser Beteiligung ab 2025 stehen noch nicht fest. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation geht davon aus, dass sich die Beteiligung des Bundes im selben Rahmen bewegen wird wie in der Periode 2021–2024. Die vom Kanton zu tragenden Programmkosten betragen in der Aufbauphase 2021–2024 jährlich 1,85 Mio. Franken (vgl. Vorlage 5655). Für die Finanzierung des vollständigen Programms ab Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen im EG BBG werden ab voraussichtlich 2025 kantonale Mittel von jährlich insge-

samt 6,43 Mio. Franken benötigt, wie dies bereits in der Vorlage 5655 dargelegt wurde. Diese Mittel sind im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2022–2025, Planjahr 2025, nicht enthalten. Sie werden in den KEF 2023–2026, Planjahre 2025 und 2026, aufgenommen. In personeller Hinsicht müssen die derzeit befristeten personellen Mittel im Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) aufgestockt werden, da folgende neue Programmbereiche verwaltet, organisiert und subventioniert werden müssen:

- Regionale Alphabetisierungskurse (primäre und sekundäre Analphabetinnen und Analphabeten) für rund 1000 Teilnehmende,
- Grundkompetenzen-Förderkredit mit rund 40 Projekten und Kursen mit verschiedenen Schwerpunkten,
- Ausbau des Lernstübennetzes um bis zu weiteren acht Lernstüben.

Die Anpassung des Stellenplans des MBA wird mit separatem Beschluss des Regierungsrates zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen. Die befristeten 3,6 Stellen, die für das Programm Grundkompetenzen bis Ende März 2023 zur Verfügung stehen, sollen ab Einführung der gesetzlichen Änderungen, d. h. voraussichtlich ab 2025, um 3,4 Stellen auf insgesamt 7,0 unbefristete Vollzeitstellen erhöht werden. Durch die Massnahmen des Programms ist mit einer finanziellen Entlastung der Sozialhilfe zu rechnen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli